

Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2013

Nr. 2013/1700

Rüttenen: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die Planung der öffentlichen Wasserversorgung den Trägern der Wasserversorgung zuhanden der Einwohnergemeinden.

Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die GWP wurde im Auftrag der Bürgergemeinde Rüttenen, als Trägerin der Wasserversorgung, durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 010.065.101
- Technischer Bericht zur GWP mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Hydraulischer Schemaplan
- Hydraulische Netzberechnungen
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Einwohnergemeinderat Rüttenen bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 18. März 2013, dass die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 25. März 2013 bis am 24. April 2013 erfolgte. Mit Schreiben vom 30. April 2013 bestätigt die Einwohnergemeinde, dass in der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die GWP als durch den Einwohnergemeinderat beschlossen.
- 2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.3 Materiell sind nachfolgende Hinweise anzubringen:
 - 2.3.1 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

- 2.3.2 Die Wasserversorgung in den Gebieten Steingruben und St. Niklaus wird durch die Regio Energie Solothurn (RES) (Obere Versorgungszone, Reservoir Sunneschyn) respektive durch die Gemeinde Feldbrunnen betrieben und unterhalten. Die öffentlichen Erschliessungsanlagen im Gebiet Steingruben sind gemäss Vereinbarung vom März 1959 im Eigentum der RES.
- 2.3.3 Im Gebiet Fallern besteht für die Liegenschaften auf GB Rüttenen Nrn. 43, 51 und 177 sowie für den Hof Fallern 1 auf Gemeindegebiet Oberdorfs eine private Wasserversorgung, gespeisen durch die Fallern-Quelle (GASO-Nr. 606231004). Das Amt für Landwirtschaft sowie die Lebensmittelkontrolle machen geltend, dass die Fassungsanlagen weder den technischen noch den hygienischen Anforderungen genügen. Im Weiteren ist festzustellen, dass für die Quelle keine Schutzzone ausgeschieden ist. Es wäre aus diesen Gründen zweckmässig, den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nahe zu legen. Andernfalls hat die Gemeinde mittels Verfügung zu veranlassen, dass durch die Fassungseigentümer für die Fallern-Quelle die erforderliche Schutzzone ausgeschieden wird.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11).

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Rüttenen wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie für die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.2.1 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauvorhaben sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren umzusetzen.
- 3.2.2 Als vordringliche Massnahmen sind umzusetzen:
- Aufhebung des Messschachtes Rüttenen zur Nachbarversorgung Langendorf
 - Erarbeitung eines Netzspülplans
 - Ausbauten zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Löschwasserversorgung
 - Gestützt auf Ziff. 2.3.3 der Erwägungen hat die Gemeinde Rüttenen zu veranlassen, dass die private Wasserversorgung Fallern an die gesetzlichen Anforderungen angepasst wird.
- 3.3 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.3.1). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzone und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und

entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

- 3.4 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.7 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.
 - 3.7.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf das Konzept umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
 - 3.7.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Rüttenen, Gemeindeverwaltung, Schulstrasse 1,
4522 Rüttenen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS GWB, FS SWW: ad acta 332.016.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Rüttenen, Gemeindepräsidium, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen, mit Rechnung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Rüttenen, Bürgerpräsident, p.A. Hubelstrasse 17, 4522 Rüttenen, mit 1 gen. Plandossiers (folgt später) **(Einschreiben)**

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Rüttenen: Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)